



**Empfehlungen der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V.
und des DENEFF EDL_HUB gGmbH**

**Ganzheitlich & zukunftssicher:
Eckpunkte für das Gebäudemodernisierungsgesetz**

Berlin, 02.02.2026

KONTAKT

**Deutsche Unternehmensinitiative
Energieeffizienz (DENEFF) e.V.**

Alt-Moabit 103

10559 Berlin

Registrierter Interessensvertreter: R000255

Henning Ellermann

Geschäftsführender Vorstand DENEFF

Telefon: +49 (0) 30 36 40 97 01

Mobil: +49 (0) 176 20 48 37 70

henning.ellermann@deneff.org

DENEFF EDL_HUB gGmbH

Alt-Moabit 103

10559 Berlin

Registrierter Interessensvertreter: R002507

Rüdiger Lohse

Geschäftsführer DENEFF EDL_HUB

Telefon: +49 (0) 30 36 40 97 01

Mobil: +49 (0) 176 61 46 10 40

ruediger.lohse@edlhub.org

Das geplante Gebäudemodernisierungsgesetz (GMG) hat die Aufgabe, endlich wieder Planungssicherheit beim Thema Gebäudeenergie herzustellen und Orientierung zu geben, um Attentismus aufzulösen und einen **zukunftsicheren Rahmen für Investitionen zu schaffen**. Die Bau- und Sanierungskonjunktur braucht ein klares Signal. Denn: Allein an der energetischen Gebäudesanierung (Hülle und Technik) hängen in Deutschland **600.000 Arbeitsplätze und 2,5 Prozent des BIP** – sie könnte zum **Motor des dringend benötigten Aufschwungs** werden.

Mit dem neuen Namen „Gebäudemodernisierungsgesetz“ bietet sich die Chance, wieder **einen ganzheitlichen Ansatz für den Gebäudesektor** zu finden, der sowohl das Gesetz selbst als auch den Gebäudebestand modernisiert. **Schlüssel hierfür ist die zügige, pragmatische Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie EPBD im Zuge der anstehenden GMG-Novelle**. Sie schafft klare Leitplanken, die gleichzeitig Technologievielfalt ermöglichen, Verunsicherung beenden und den EU-Binnenmarkt für deutsche Qualitätsprodukte und -dienstleistungen sowie Immobilieninvestitionen erschließen. So ließe sich ein GMG schaffen, das mindestens **bis Mitte der 2030er Jahre Kontinuität und die notwendige Verlässlichkeit** bietet und damit den realen Investitionshorizonten im Gebäudesektor Rechnung trägt.

Um sich gegenseitig in ihrer Wirkung zu verstärken, sollten GMG, Förderprogramme, CO₂-Bepreisung und Beratung/Information möglichst ineinandergreifen. Das Gleiche gilt für die Steigerung der Energieeffizienz und den Ausbau und Einsatz von erneuerbaren Energien, die Hand in Hand gehen sollten. Die **Rolle der Energieeffizienz und die Senkung des Energiebedarfs bleiben zentral** als Kostenbremse und Resilienzfaktor für die Energiewende und die Wohnkosten in unsicheren Zeiten. Bei der Überarbeitung der Rahmenbedingungen gilt es, **behutsam vorzugehen**. Politischer Zickzack-Kurs, abrupte Änderungen oder Systembrüche kosten im Markt Vertrauen und oft wertvolle Jahre.

Die fünf zentralen Empfehlungen für das Gebäudemodernisierungsgesetz (GMG):

1. Die Anforderungssystematik effizient und zukunftsicher aufstellen

Die solide, vom Markt gelernte Grundsystematik der Anforderungen aus dem GEG kann und sollte erhalten bleiben. Der von der EPBD geforderte Nullemissionsstandard im Neubau spätestens ab 2030 ist leicht und wirtschaftlich mit kleineren Anpassungen im Gesetz erreichbar.

2. Die energetisch schlechtesten Bestandsgebäude effektiv verbessern

Die Gebäude mit den höchsten Verbräuchen stehen aus gutem Grund im Fokus der EPBD: Hier liegt das größte Potenzial zur Senkung der Energiekosten und Emissionen. Gehoben werden sollte es im GMG durch eine Mischung aus klarer Orientierung für Wohngebäude und pragmatischen Mindeststandards für Nichtwohngebäude, gepaart mit wirksamen Unterstützungsangeboten.

3. Verständliche und leistbare Heizungsanforderungen definieren

Das „Heizungsgesetz“ kann deutlich entschlackt werden, aber neue Verunsicherung durch Systemwechsel ist zu vermeiden. Die Kombination aus anlassbezogenem Umstieg auf überwiegend erneuerbare Heizungen mit pauschalen Erfüllungsoptionen sowie niedriginvestivem Verbraucherschutz durch Betriebsoptimierung und Energiemonitoring sollte erhalten bleiben.

4. Energieausweise und die Gebäudedatenbank als digitalen Modernisierungshebel nutzen

Setzt Deutschland die EPBD-Anforderungen an Energieausweise und eine Gebäude- und Energiedatenbank von den wichtigsten Anwendungsfällen her gedacht um, gibt das einen Modernisierungsschub. Echter Mehrwert, Orientierung und Vergleichbarkeit werden geschaffen, Doppelarbeit und Bürokratie werden reduziert.

5. Das Gesetz innovationsfreundlicher machen

DIN-Berechnungsnormen im aktuellen GEG hinken dem Stand der Technik um Jahre hinterher und bremsen damit innovative, oft günstigere Technologien aus. Das GMG sollte Kriterien definieren für einen „Innovations-Korrekturfaktor“ für bislang nicht erfasste Technologien.

Die Empfehlungen im Einzelnen

1. Die Anforderungssystematik effizient und zukunftssicher aufstellen

Situation/Herausforderung/Chance: Die Anforderungssystematik des GEG ist vom Markt über Jahre gelernt und akzeptiert. Sie sollte in ihren Grundsätzen auf jeden Fall beibehalten werden – auch, weil größere Änderungen erhebliche und unnötige Unruhe in den ohnehin sensiblen Markt bringen würden. Behutsame Anpassungen werden jedoch notwendig im Rahmen der nationalen Umsetzung der EPBD.

Unter anderem sieht die EPBD die Einführung eines Neubaustandards „Nullemissionsgebäude“ ab 2030 vor (bzw. ab 2028 für öffentliche Gebäude). Hauptanforderung ist die Gesamt-Primärenergie, deren Bedarf 10 % geringer ausfallen soll als beim aktuell geltenden Neubaustandard. Lokale fossile Emissionen durch Heizung und Kühlung sollen nicht mehr entstehen. Die bestehenden deutschen Anforderungen an den Wärmeschutz (Standard von 2009) werden durch die EPBD nicht europäisch verschärft.

Lösung im GMG:

- Das GMG sollte die **Anforderungen der EPBD pragmatisch umsetzen**. Die Grundsätze der vom Markt gelernten deutschen **Anforderungssystematik sollten dabei beibehalten werden**. Der effiziente Einsatz auch von erneuerbarer Energie bleibt eine zentrale Stellgröße.
- Eine **1:1-Umsetzung der Richtlinie** würde für Bauanträge ab 2030 (bzw. 2028) im Neubau bedeuten: Gesamtprimärenergie als Hauptanforderung (50 % des Referenzgebäude-Bedarfs statt heute 55 %), keine lokalen fossilen Emissionen (technologieneutral), ein Einfrieren der bestehenden Mindestwärmeschutz-Anforderungen auf dem Niveau von 2009 und die Beibehaltung des aktuellen Verfahrens zur Anrechnung lokaler Nutzung erneuerbarer Energien durch das Gebäude inkl. Speicher, wobei dort, wo darstellbar, lokale Energiegewinnung auf dem Dach auch erfolgen sollte.
- Dies sind **moderate, technologie- und energieträgerneutrale und wirtschaftliche Anpassungen**, die in vielen Fällen bereits z. B. durch das zukunftsgerichtete, schrittweise Absinken des Primärenergiefaktors für Strom bis 2030 „automatisch“ erfüllt werden. Zum Vergleich: Wer heute die von der Bundesregierung neu aufgelegte Effizienzhaus-55-Plus Förderung im Neubau in Anspruch nimmt, hat in der Regel de facto die Anforderungen an ein EPBD-Nullemissionsgebäude bereits *übererfüllt*. Von Kostensprüngen durch die neuen Anforderungen sollte nicht ausgegangen werden.
- Es wäre im Gegenteil auch nach Einschätzung von Gutachtern im Auftrag des Bundesbauministeriums in der Gesamtschau sogar empfehlenswert, den Mindestwärmeschutz **innerhalb des kostenoptimalen Bereichs behutsam an die übliche Marktpraxis anzuheben**,¹ auch wenn die EPBD dies nicht verlangt.
- Treibhausgasemissionen dürfen laut EPBD eine zusätzliche Anforderungsgröße bilden, eine zusätzliche **CO₂-Anforderung für den Betrieb würde jedoch keinerlei sinnvolle Steuerungswirkung entfalten** und sollte entfallen, um das Gesetz nicht unnötig komplex zu machen. Im Neubau dürfen ohnehin keine lokalen fossilen Emissionen mehr entstehen, die Gesamtprimärenergieanforderung berücksichtigt alle Energieformen technologieneutral in einem Indikator, und auch die **Lebenszyklusemissionen** sollen künftig separat ausgewiesen werden.
- Letztere sollten **pragmatisch und unbürokratisch** ermittelt und **parallel** zu den Anforderungen an die Betriebsenergie betrachtet werden. Eine eng gefasste Verordnungsermächtigung zur Festlegung von moderaten Lebenszyklus-Grenzwerten ab 2030 würde eine ausführliche Stakeholderkonsultation ermöglichen, ohne den Gesetzgebungsprozess unnötig zu verzögern.

¹ <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/bbsr-online/2025/bbsr-online-006-2025.html>

2. Die energetisch schlechtesten Bestandsgebäude effektiv verbessern

Situation/Herausforderung/Chance: Im Zusammenspiel mit Förderung, Beratung und CO₂-Bepreisung spielt das GMG eine Schlüsselrolle bei der energetischen Verbesserung des Gebäudebestands. Die EPBD legt maßnahmenoffene, schrittweise Reduktionsziele („Flottenziele“) bis 2035 für den Primärenergieverbrauch des Wohngebäudebestands fest, wobei ein Mindestanteil der Einsparungen durch die Ertüchtigung der 43 % energetisch schlechtesten Gebäude erbracht werden muss („worst first“). Dabei sind weder Sanierungspflichten noch eine Anhebung der bestehenden, kostenoptimalen Bauteilanforderungen bei Sanierungen vorgeschrieben. Die Bundesregierung muss selbst einen zielführenden Instrumentenmix entwickeln. Sowohl effiziente Heizungs- und Anlagentechnik als auch Gebäudehülle und Energieträgerwechsel zahlen auf die Erreichung der Primärenergieziele ein und sollten von der Bundesregierung bei der Wahl der Instrumente gleichermaßen berücksichtigt werden.

Für Nichtwohngebäude müssen die EU-Mitgliedsstaaten Mindesteffizienzstandards (sog. MEPS) festlegen. Bis 2030 müssen alle diese Gebäude energetisch besser sein als die schlechtesten 16 % des Bestands (Referenzjahr 2020), bis 2033 besser als die schlechtesten 26 %. Die Standards selbst werden somit bereits heute von drei Vierteln aller Bestandsgebäude übererfüllt und sind durch wirtschaftliche Einzelmaßnahmen erreichbar. Auch hier lässt die EPBD nationale Ausgestaltungsspielräume.

Bis 2050 soll der Bestand insgesamt hin zu einem Nullemissions-Niveau entwickelt werden, wobei hierfür von der Neubau-Definition des Nullemissionsgebäudes abgewichen werden darf.

Lösung im GMG:

- Das GMG sollte einen wirtschaftlich und realistisch erreichbaren **Nullemissionsgebäudestandard für den Bestand** definieren. Dieser wäre für Eigentümer **nicht verpflichtend**, würde aber Orientierung über ein anzustrebendes Mindest-Zielniveau bieten, wenn ohnehin Instandhaltungs- oder Sanierungsarbeiten anstehen. So könnten bestehende **Gelegenheitsfenster effektiver genutzt** und der hohe Anteil an „Pinselsanierungen“ reduziert werden. Mindestanforderung sollte ein Wärmeschutz auf dem Niveau der seit Jahren bestehenden, kostenoptimalen Bauteilanforderungen bei Änderungen an Gebäuden (GEG Anlage 7) sowie der Wegfall lokaler fossiler Emissionen sein.
- Die **bestehenden Bauteilanforderungen** bei Bestandssanierungen (GEG Anlage 7) sollten **unverändert beibehalten** werden. Die momentane, alternative Anforderung an Sanierungen („140 %-Regel“) in § 50 GEG hingegen wird von den Gutachtern des Bauministeriums richtigerweise als „nicht mehr zeitgemäß“ eingestuft.² Sie produziert Lock-ins und sollte entfallen oder angepasst werden.
- Die **MEPS für Nichtwohngebäude sollten zügig pragmatisch definiert werden, um die Umsetzungszeit zu maximieren**: Gesamtprimärenergie als einziges, technologieneutrales Kriterium; Schwellenwerte nach sinnvollen Nutzungsarten (z. B. Schulen, Büros, Hallengebäude etc.) differenziert bzw. individuell am Referenzgebäude orientiert – vor allem nachvollziehbar und einfach kommunizierbar; das zu erreichende Niveau ermittelt an den schlechtesten 16 % bzw. 26 % der Gesamtfläche des Bestands (nicht der Anzahl der Gebäude, um keinen überproportionalen Anteil kleinerer Gebäude zu haben).
- Der **Nachweis der MEPS-Erfüllung sollte bürokratiearm zum Stichtag automatisch mithilfe eines Energieausweises in der Gebäudedatenbank** erfolgen. Durch eine „Nachweisfiktion“ (z. B. Baujahre ab Wärmeschutzverordnung 1995) und kostenfrei bereit gestellte Schnellcheck-Tools könnten frühzeitig große Teile des Bestands Orientierung erhalten bzw. **pauschal von Nachweisen befreit** werden.
- Grundsätzliche **MEPS-Ausnahmen** für bestimmte Gebäudekategorien (z. B. Verteidigung, Denkmalschutz) sind nach EPBD ebenso zulässig wie individuelle, wirtschaftlich-technische **Härtefallregelungen**, die Überforderungen vermeiden. Wirtschaftliche Maßnahmen sollten jedoch umgesetzt und ein „Ausnahmen-Goldplating“ über das in der EPBD bereits angelegte Maß vermieden werden, da Ausnahmen an anderer Stelle kompensiert werden müssen. Passgenaue und auskömmliche **Förderangebote** bleiben zentral, um die Leistbarkeit der Umsetzung der MEPS-Erfordernisse in der Breite sicherzustellen.

² Ebd.

3. Verständliche und leistbare Heizungsanforderungen definieren

Situation/Herausforderung: Hauptziel der Überarbeitung der Anforderungen im Heizungsbereich sollte sein, mit möglichst viel Kontinuität endlich wieder Planungssicherheit herzustellen und dabei die bereits bestehende Technologieoffenheit mit verständlicher Orientierung zu verbinden.

Egal, welche Heizungstechnologie und welcher Energieträger im Einzelfall zum Einsatz kommt: Meist niedriginvestive, hochwirtschaftliche Maßnahmen für Monitoring, Energiemanagement, Automation und Betriebsoptimierung stellen sicher, dass Anlagen in der Praxis optimal funktionieren. Die entsprechenden Anforderungen im GEG/GMG leisten damit nicht zuletzt einen wichtigen Beitrag zur Kostenbegrenzung, Qualitätssicherung und Akzeptanz.

Die EPBD erfordert einige Anpassungen, die jedoch nahtlos an die bestehende Systematik anschließen.

Lösung im GMG:

- Der bisherige Ansatz, den **Heizungstausch als Anlass zum Einbau mehrheitlich erneuerbar betriebener Heizungsanlagen** zu nutzen, ist logisch und sollte unter Wahrung der bestehenden Technologieoffenheit beibehalten werden. Ein Systemwechsel im Gesetz ist zu vermeiden, um keine weitere Verunsicherung im Markt zu schüren. Der konkrete Paragraphentext ließe sich an dieser Stelle aber deutlich **entschlacken**, indem man Doppel- und Detailregelungen kritisch hinterfragt. Dies würde auch die Verständlichkeit erhöhen.
- Unbedingt **erhaltenswert ist die Auflistung pauschaler Erfüllungsoptionen** (inklusive der eigenständigen Anforderungen für Hallengebäude), die ggf. erweitert werden könnte. Sie vermeidet beim Großteil aller Projekte überflüssigen Nachweisaufwand.
- Im Neubau lässt das Nullemissionsgebäude nach EPBD **ab Bauantrag 2030 keine lokalen fossilen Emissionen** mehr zu. Im Neubau ist dies gut darstellbar, da gleich entsprechend geplant werden kann. Zudem bleiben Lösungen wie noch nicht dekarbonisierte Fernwärme etc. weiter als Erfüllungsoption erhalten.
- Ebenfalls **unbedingt zu erhalten sind die bestehenden Betreiberpflichten**, besonders § 60a-c und § 74 ff. zur Prüfung und Optimierung von neuen und bestehenden Anlagen. Durch sie wird sichergestellt, dass geplante Einsparungen verlässlich eintreten.
- Für Neubau und Bestand sieht die EPBD vor, die bisherige, in § 71a GEG geregelte Auslöseschwelle für **Energiemonitoring und –management in Nichtwohngebäuden** von 290kW Heiz- oder Kühlleistung auf bis zu 70kW abzusenken. Dies ist wirtschaftlich unter Bewahrung des aktuellen deutschen Ansatzes aus dem GEG abbildbar und wünschenswert. Die Marktakteure wünschen sich jedoch eine klarere Aussage zu den technischen Erfüllungsoptionen, z. B. als Anlage zum GMG. Die in der EPBD ebenfalls angelegte, anlassbezogene Ausweitung auf Mehrfamilienhäuser sollte nur in Form **eines „digitalen Heizungskellers“** umgesetzt werden.
- Bei den äußerst sinnvollen **Inspektionspflichten** (§ 60 a-c und § 74ff.) sieht das GEG bislang vor allem manuelle Vor-Ort-Überprüfungen vor. Wo **digitale Alternativen** wie ein Energiemanagement/-monitoring mit weniger Einsatz von Fachpersonal zu vergleichbaren Ergebnissen kommen können, sollte dies im GMG als **Erfüllungsoption** anerkannt werden. Im Gegenzug sollte der Adressatenkreis der Heizungsprüfung ausgeweitet werden, um niedriginvestiv weitere Einsparpotenziale zu heben. Im Detail gibt es noch Anpassungsbedarfe, um aktuelle Rechtsnormen umzusetzen, etwa in § 60a bei den Qualifikationsanforderungen zur Prüfung des Kältemittelkreislaufs gemäß EU F-Gase Verordnung.

4. Energieausweise und die Gebäudedatenbank als Modernisierungshebel nutzen

Situation/Herausforderung/Chance: Der Gebäudesektor ist aktuell noch stark geprägt von Intransparenz, mehrfacher Datenerhebung und fehlender Vergleichbarkeit. Dies erhöht unnötig die Transaktionskosten für Investitionsentscheidungen. Die EPBD sieht deshalb eine stärkere EU-Harmonisierung und Digitalisierung von Energieausweisen genauso vor wie die Einführung nationaler Gebäudedatenbanken, in denen zentrale (Energie-) Kenndaten, erfasst und datenschutzkonform zugänglich gemacht werden können. Wenn diese Neuerungen zügig und mit klarem Fokus auf die wichtigsten Anwendungsfälle umgesetzt werden, wäre dies ein gewaltiger Fortschritt für den gesamten Gebäudesektor und für die Entbürokratisierung.

Lösung im GMG:

- Der **Bedarfsausweis** sollte der einheitliche Standard für alle Gebäude sein, aber der Verbrauch dort ebenfalls angegeben werden. Alternativ sollte der **Verbrauchsausweis für Mehrfamilienhäuser** ebenfalls erhalten bleiben und dafür an die EPBD-Anforderungen angepasst werden (Vergleichbarkeit erhalten). Die **Reskalierung nach Gesamtprimärenergie-Effizienzklassen** (bzw. für Nichtwohngebäude deren erstmalige Einführung nach EPBD) sollte für neu ausgestellte Energieausweise durchgeführt werden. Ansonsten sollte der Energieausweis **nicht mit nach EPBD optionalen Angaben überfrachtet** werden, um den Erstellungsaufwand zu begrenzen. Der Fokus muss vielmehr auf einer für die Nutzenden klaren Darstellung und der automatisierten, digitalen Übertragung der einmal erhobenen Datenpunkte in die nationale Gebäudedatenbank liegen.
- Angelehnt an das niederländische Modell sollte die Bundesregierung **indikative Energieausweise** in der nationalen Gebäudedatenbank **kostenfrei bereitstellen**.
- **Bestehende Energieausweise sollten ihre Restgültigkeit behalten**, über die nationale Gebäudedatenbank sollte jedoch ein kostenfreies, informatives Umrechnungsangebot in die neue Skalierung gemacht werden. Der **Erfüllungsnachweis für MEPS** sollte, sofern technisch umsetzbar, der Einfachheit halber auch über bestehende Bedarfsausweise ermöglicht werden, die von dem Umrechnungstool in der Gebäudedatenbank umgerechnet werden.
- Die nationale Gebäudedatenbank wird zum Erfolg, wenn für das IT-Projekt **klare Zuständigkeiten** im Projektmanagement (z. B. Bundesstelle für Energieeffizienz beim BAFA) bestehen und sich nutzerzentriert zunächst auf **Mehrwerte für die Top 5 Anwendungsfälle** und Zielgruppen konzentriert wird: Orientierung bei Kauf- oder Mietentscheidung, (Re-)Finanzierung inkl. Reportingpflichten der Finanzinstitute, energetische Investitionsplanung, automatisierter Vollzug und politisch-wissenschaftliches Monitoring.
- Um **auf Datenabfragen bei Hausbesitzern verzichten** zu können, sollten zur Befüllung der Datenbank zunächst bereits vorhandene Daten genutzt und Schnittstellen und Dateiformate für spätere Erweiterungen und die weitgehend automatisierte Datenerfassung aus dezentralen Quellen definiert werden.
- Der Kern der Datenbank muss aus einer **eindeutigen Gebäude-ID** bestehen (Harmonisierung bzw. Übersetzungsschlüssel für die bestehenden Länder-IDs). Dies bildet die Grundlage für die **Zusammenführung bereits vorhandener Daten** (z. B. Länder-3D-Kataster, elektron. Kheirbuch; Energieausweis-Datenbank; ggf. bereits erhobene Daten aus Wärmeplanung). Grundlagen können hier auch gängige Datenbankmodelle wie z. B. Ages, gefma usw. darstellen.
- Gestufte Zugangs- und Änderungsrechte unter **Wahrung von Datenschutzbelangen** sichern die Datenqualität und ermöglichen die Weiternutzung einmalig erhobener Daten. Die Energie-Kenndaten öffentlicher Liegenschaften sollten vorbildlich öffentlich transparent gemacht werden.

5. Das Gesetz innovationsfreundlicher machen

Situation/Herausforderung/Chance: Die DIN-Berechnungsnormen, auf die das aktuelle GEG Bezug nimmt, bilden teils nicht den aktuellen Stand der Technik ab. Dadurch wird der Einsatz wirtschaftlicher und sinnvoller Erfüllungsoptionen erschwert oder verhindert (z. B. beim Thema Warmwasserbedarf, bei der Heizung von Hal-
lengebäuden, usw.). Normungszyklen von sieben Jahren und mehr machen die time-to-market für Innovationen inakzeptabel und verhindern, dass günstigere, effizientere Technologien zum Zuge kommen. Jedoch sollte die Norm als zentraler Bezugspunkt nicht dauerhaft durch Gesetzgebungsprozesse „durchlöchert“ und verkompliziert werden.

Lösung im GMG: Innovationsbremse lösen

- Das GMG bezieht sich künftig immer auf die **neuesten Fassungen** der entsprechenden Berechnungsnormen.
- Zusätzlich werden im GMG (analog GEG § 25 Berechnungsrandbedingungen) Kriterien definiert, nach denen **bisher von der DIN 18599 nicht erfasste, substantielle technologische Weiterentwicklungen** und Effizienzverbesserungen bei der Berechnung des Gesamt-Primärenergiebedarfs bzw. des erneuerbare-Energie-Anteils berücksichtigt werden können:
 - Bei der Berechnung der von der Technologie adressierten Energiebedarfe in der Planung wird dann ein entsprechender **Korrekturfaktor** angelegt. In den einschlägigen Softwareprogrammen lässt sich hierfür ein Feld hinterlegen.
 - Eine Liste der relevanten Technologien bzw. Produkte mit den jeweiligen Korrekturfaktoren wird nicht im Gesetz selbst, sondern stetig aktualisiert und transparent auf der **Website des BAFA** veröffentlicht.
 - **Eintragungsvoraussetzungen** für die Liste können pragmatisch Elemente von Vorab-Prüfungen der Technologien und Korrekturfaktoren (z. B. durch einschlägige Praxistests, Studien, Messergebnisse etc.) sowie effektive Selbstkontrolle des Marktes enthalten.
 - Die BAFA-Liste stellt einen laufenden Auftrag an die Normungsgremien dar, die neuen Technologien in den jeweils nächsten Aktualisierungszyklus aufzunehmen und **somit in die reguläre Berechnungsnorm zu überführen**.